



Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Bretten

Konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat der Stadt Bretten am 26. Juli 2016, geändert durch Beschluss vom 29.09.2020, sowie durch Beschluss vom 09.06.2026 folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/Stadträtinnen).
- (2) Der Oberbürgermeister wird bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Bei dessen Verhinderung führen die gemäß § 48 GemO bestellten ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen gleichzeitig angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderates mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

- (3) Die Fraktionen nehmen die Möglichkeit, Mittel aus dem städtischen Haushalt für die personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gem. § 32a GemO erhalten zu können, nicht in Anspruch.
Sächliche Aufwendungen werden über die Verwaltung in Abstimmung mit dem Ältestenrat gewährt.
- (4) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständigen Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Änderung bzw. ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (5) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat (§ 33 a GemO) besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, den ehrenamtlichen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Bei Personengleichheit von Fraktionsvorsitzenden und ehrenamtlichen Stellvertretern des Oberbürgermeisters steht den Fraktionen die Benennung eines weiteren Vertreters zu. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrates werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister
 - a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse;
 - b) in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates;
 - c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
 - d) außerhalb der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig oder vertraulich sind.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat in der Regel vor jeder Sitzung des Gemeinderates ein. Der Erste Beigeordnete nimmt an den Sitzungen regelmäßig teil. Der Oberbürgermeister kann weitere Mitarbeiter hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Stadträte, die nicht dem Ältestenrat angehören, können als Zuhörer teilnehmen.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 4

Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Dazu geben die Stadträte gegenüber dem Oberbürgermeister folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Anschließend wird die Verpflichtung durch Handschlag bekräftigt. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Verpflichteten unterzeichnen.

- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sollen, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister die Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu halten-
den Angelegenheiten.

§ 6

Amtsführung

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwor-
tungsbewusst führen.
- (2) Die Annahme von Bargeld ist generell unzulässig. Zulässig sind die Annahme von
Aufmerksamkeiten (Massenwerbeartikel, Blumensträuße etc.) und Sachgeschenken
bis zu einer Wertgrenze von 50 Euro. Höherwertige Zuwendungen sind abzulehnen
bzw. zurückzugeben.

Für die rechtliche Bewertung von Zuwendungen ist es grundsätzlich ohne Bedeutung,
ob ein Vorteil dem Mandatsträger persönlich zugutekommt oder einem Dritten wie dem
Ehe- oder Lebenspartner, einem Angehörigen bzw. einer Institution oder Gruppierung.

Zuwendungen, die ein Stadtrat anlässlich der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben
im Namen der Kommune entgegennimmt, werden unverzüglich an den Oberbürger-
meister weitergeleitet. Die Annahme solcher Zuwendungen richtet sich nach den kom-
munalrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg.

- (3) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Ist
ein Stadtrat verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so teilt er dies unter Angabe
des Grundes vor der Sitzung dem Vorsitzenden oder dem Leiter des Hauptamtes mit.
- (4) Stadträte, die eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, teilen dies dem Vorsitzenden
und dem Schriftführer mit.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren
Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur
nach erforderlich ist.
- (2) Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte
so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der
Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 10 Abs. 3 dieser
Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind.
- (3) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt
verwerten. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Ge-
meinderat.
- (4) Mit dem Einsatz der mobilen Endgeräte wird auf den sorgsamen Umgang mit sensiblen
Daten und die Besonderheiten der Nutzungsvereinbarung für mobile Endgeräte ver-
wiesen, vgl. § 17 Abs. 2 GemO.

§ 8

Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche und Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 9

Befangenheit

- (1) Wegen der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen einer Befangenheit von Gemeinderäten oder zugezogenen Einwohnern wird auf § 18 GemO verwiesen.

III. Sitzungen des Gemeinderates

§ 10

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit im Zuhörer-raum Plätze vorhanden sind.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind grundsätzlich in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Bekanntgabe erfolgt innerhalb des Abschnittes „Offenlegung“ der Tagesordnung. Der Text dieses Tagesordnungspunktes lautet: „Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefassten Beschlüssen“.

- (4) Die Aufnahme mit Medien, insbesondere Fotografie, Video und Tonaufnahme, sind grundsätzlich während der Sitzungen, mit Ausnahme von insbesondere Ehrungen, Verabschiedungen, Verpflichtungen etc. nicht erlaubt.
§ 34 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung für den Gemeinderat bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12

Sitzordnung

- (1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt zu Beginn der Wahlperiode oder bei größeren Veränderungen (mehr als ein Wechsel der Fraktionszugehörigkeit) der Fraktionsstärken keine Einigung über die Sitzordnung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung nach Fraktionsstärke. Wechselt ein einzelner Stadtrat während der Wahlperiode seine Fraktionszugehörigkeit, bleibt die vorige Sitzordnung der Fraktionen erhalten. Der Oberbürgermeister weist dem wechselnden Stadtrat einen neuen Sitzplatz zu.
- (2) Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 13

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat wird vom Oberbürgermeister einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert; in der Regel jedoch mindestens einmal im Monat. Zu einer Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen elektronisch durch Versand einer rechtsverbindlichen Benachrichtigungs-E-Mail mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Verweis auf das vorliegende elektronische Ratsinformationssystem, die Verhandlungs-

gegenstände mit (§ 15). In der Regel finden Sitzungen dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Sitzungen sollen spätestens um 22.30 Uhr beendet sein.

- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels aller Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 3.

§ 15

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und/oder Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) In Ausnahmefällen werden bei zeitlich dringenden Entscheidungen die nachzureichenden Unterlagen schnellstmöglich fertiggestellt und in das dafür vorgesehene elektronische System zum Abruf hochgeladen, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr am Tag der jeweiligen Sitzung, falls bis zur Einberufung nicht alle erforderlichen Unterlagen vorlagen.

§ 16

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Ein Stadtrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat die Pflicht, dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen. (Vergleiche § 18 Abs. 4 Satz 1 GemO). Der Vorsitzende stellt die Befangenheit fest. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat.

§ 17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderates auch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihe der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen und nichtöffentlichen Teiles ändern und auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag dem Ersten Beigeordneten, städtischen Mitarbeitern oder anderen Personen übertragen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderates sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann – auf Verlangen des Gemeinderates muss er – städtische Mitarbeiter zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§19 a

Beteiligung des Jugendgemeinderates

- (1) Dem Jugendgemeinderat wird gemäß § 41a GemO ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu den Themen ermöglicht, die die Interessen von Jugendlichen berühren.
- (2) Nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates kann der Jugendgemeinderat nur beiwohnen, wenn die Beratungspunkte wesentlichen Einfluss auf die Belange der Jugendlichen der Stadt Bretten begründen. Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Einfluss begründet ist, obliegt dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter.

§ 20

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zu Wortmeldungen auf. In der ersten Runde der Diskussion kann der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Fraktionsstärke erteilen. Bei Anträgen aus der Mitte des Gemeinderats haben der/die Antragsteller das Erstrederecht. Danach erteilt er das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann einem Beigeordneten, einem zugezogenen städtischen Mitarbeiter, sachkundigen Einwohner oder Sachverständigen das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (6) Zum gleichen Gegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Gemeinderates mehr als zweimal sprechen. Die Redezeit soll insgesamt fünf Minuten nicht überschreiten. Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit ausweiten.

§ 21

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Sie müssen so bestimmt abgefasst sein, dass darüber abgestimmt werden kann.
- (2) Anträge nach Absatz 1 können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende bekannt.
- (3) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt erheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine erhebliche Ausgabenerhöhung oder eine erhebliche Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden soll nur ein Redner für und einer gegen den Antrag sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
 - b) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - c) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - d) der Antrag, die Behandlung des Tagesordnungspunktes zu vertagen,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

- (4) Über einen Schlussantrag (Abs. 3 a) kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, darf Schlussanträge nach Abs. 3 a) und b) nicht stellen.
- (5) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung (Abs. 3 e) wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Wird er angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

§ 23

Persönliche Erklärung

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält nach Erledigung eines Gegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung) das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 24

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 2 bis 4 GemO verwiesen.

§ 25

Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt beraten oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt werden, so kann auf Antrag über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung).
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 26

Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Zur Reihenfolge der Abstimmung kann eine Entscheidung des Gemeinderates verlangt werden.
- (2) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.
- (4) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenen Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses, im Übrigen der Antrag des Vortragenden. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.
- (5) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 27

Abstimmungsformen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handzeichen ab. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Namentliche Abstimmungen durch Aufruf der Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge finden statt, wenn der Vorsitzende oder mindestens ein Viertel der anwesenden Stadträte dies beantragen.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Ist einem Antrag nicht widersprochen, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§ 28

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Schriftführer vorzubereiten und bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben.
- (3) Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden unter Mithilfe von zwei dafür vom Gemeinderat bestellten Stadträten und des Schriftführers ermittelt. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis bekannt. Der Vorgang ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten hat. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so bestimmt der Gemeinderat ein Mitglied. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit dieses Mitglieds die Lose her. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 29

Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Ihre Dauer wird auf höchstens 30 Minuten festgesetzt. Die Fragestunde ist vom Vorsitzenden auch dann zu beenden, wenn noch weitere Wortmeldungen vorliegen sollten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Stadtverwaltung Stellung. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich ge-

geben werden. Der Vorsitzende kann von einer Stellungnahme absehen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

§ 30

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Sie muss nichtöffentlich durchgeführt werden, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn der Beratung über die betroffene Angelegenheit statt. Auf sie ist in der Tagesordnung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderates eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 31

Schriftliches oder elektronisches Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gem. § 37 Abs. 1 GemO beschlossen werden.
- (2) Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 32

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung oder außerhalb einer solchen geschehen.

- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage bei der Geschäftsstelle des Gemeinderates aufliegt und dass dem Antrag innerhalb einer Woche widersprochen werden kann. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 33

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten
- (2) Der Vorsitzende und jeder Stadtrat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder durch Offenlegung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 34

Führung der Niederschrift

- (1) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates ist vom Schriftführer je eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Neben handschriftlichen Aufzeichnungen sind Tonaufnahmen Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift. Jeder Redner kann jedoch verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet werden. Die Tonaufnahmen sind ausschließlich für die Niederschrift zu verwenden und werden nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift oder nach unanfechtbarer Entscheidung des Gemeinderates über vorgebrachte Einwendungen gelöscht.

§ 35

Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (2) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Umlauf während der Sitzung zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen. Über dabei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 35 a

Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse

Den Mitgliedern des Gemeinderates ist regelmäßig (spätestens halbjährlich) eine Übersicht über den Stand des Vollzugs der gefassten Beschlüsse zu übersenden.

§ 36

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Niederschriften über die öffentlichen und die nichtöffentlichen Sitzungen verwahrt der Schriftführer.
- (2) Die Stadträte können diese Niederschriften jederzeit einsehen und Aufzeichnungen machen. Aufzeichnungen über nichtöffentliche Sitzungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (3) Einwohner können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen einsehen.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 37

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (3) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (4) Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten des Gemeinderates dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

- (5) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- (6) Den Vorsitz in den beschließenden und beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann den Vorsitz auf einen Beigeordneten, einen ehrenamtlichen Stellvertreter, und wenn diese verhindert sind, auf ein Mitglied des betreffenden Ausschusses, das Stadtrat ist, übertragen. In beratenden Ausschüssen hat der Beigeordnete als Vorsitzender Stimmrecht.
- (7) Bei der Einberufung von beschließenden und beratenden Ausschüssen erhalten gleichzeitig die übrigen Stadträte die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen zur Kenntnis.
- (8) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Stadträte als Zuhörer teilnehmen. Die Bestimmungen über den Ausschuss wegen Befangenheit und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 8. Mai 1991 (beschlossen am 7. Mai 1991) mit Änderungen vom 18. März 1997 außer Kraft.
- (3) Die erste Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Die zweite Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 23.06.2026

gez.
Nico Morast
Oberbürgermeister

1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Bretten vom 01. August 2016 - Konsolidierte Fassung -		
Aktenzeichen	Az. 022.221	
Erst- bzw. Neufassung Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Bretten vom 01. August 2016	Vorlage-Nr.:	171/2016
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	26.07.2016
	Inkrafttreten:	01.08.2016
1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Bretten vom 01. August 2016	Vorlage-Nr.:	186/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	29.09.2020
	Bekanntmachung	30.09.2020 im Amtsblatt Nr. 1888
	Inkrafttreten:	01.10.2020
Verantwortliches Amt	Hauptamt	
2. Änderung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Bretten vom 01. August 2016	Vorlage-Nr.:	090/2026
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	23.06.2026
	Bekanntmachung	Homepage der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.07.2026
Verantwortliches Amt	Hauptamt	